Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/24_2011

Lausanne, 20. Dezember 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. Dezember 2011 (1C_578/2010)

Das Bundesgericht erklärt die kantonale Volksinitiative "Sauver Lavaux" (Rettet das Lavaux) für gültig

Die kantonale Volksinitiative "Sauver Lavaux" (Rettet das Lavaux) will den Schutz des Lavaux-Gebiets durch eine Änderung des geltenden Gesetzes verstärken. Der Grossrat des Kantons Waadt stellte am 8. Juni 2010 die Gültigkeit der Initiative fest. Das Verfassungsgericht des Kantons Waadt hob dieses Dekret mit der Begründung auf, die Initiative sei bundesrechtswidrig. Das Bundesgericht heisst vier Beschwerden, die von drei Waadtländer Stimmberechtigten und der Grünen Partei des Kantons Waadt erhoben worden waren, gut. Es hebt den angefochtenen Entscheid auf und bestätigt das Dekret des Grossrats, mit dem die Initiative für gültig erklärt wird. Auf die fünfte Beschwerde des Initiativkomitees Franz Weber und Konsorten tritt das Bundesgericht wegen Fristversäumnis nicht ein.

Die Initiative will die im geltenden Gesetz vom 12. Februar 1979 über den Schutz des Lavaux enthaltenen Grundsätze verschärfen und teilweise für unmittelbar anwendbar erklären. Das Gesetz sieht insbesondere eine Reservezone vor, die während der Übergangszeit bis zur Anpassung der Planung grundsätzlich nicht überbaut werden darf. Das kantonale Verfassungsgericht beanstandete, dass der Initiativtext keine Möglichkeit der Einsprache und der Beschwerde gegen diese raumplanerischen

Massnahmen vorsehe, was Art. 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) widerspreche.

Das Bundesgericht hält fest, dass das demokratische Gesetzgebungsverfahren die öffentliche Auflage ersetzen kann. Im Übrigen ist Art. 33 RPG unmittelbar anwendbar: Auch wenn das kantonale Recht dies nicht vorsieht, muss deshalb gegen die von der Initiative ausgelösten Massnahmen eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen werden, an eine Behörde mit voller Überprüfungsmöglichkeit. Insofern stellt das Schweigen der Initiative zum Rechtsschutz keinen Grund dar, sie für ungültig zu erklären. Auch der Schematismus bestimmter Vorschriften und die Einrichtung einer Reservezone verstossen nicht gegen Bundesrecht; die Einschränkung der Gemeindeautonomie erweist sich vorliegend als zulässig. Da die Initiative somit übergeordnetem Recht nicht offensichtlich widerspricht, ist sie in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro populo" für gültig zu erklären.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_578/2010 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.